



Reglement für die Zufahrt zur französischen und Schweizer Seite sowie zu den Lagerräumlichkeiten



Version vom 1. August 2020

Reglement für die Zufahrt zur französischen und Schweizer Seite sowie zu den Lagerräumlichkeiten

DEFINITION DER BEREICHE (nachstehend: «die Bereiche»)

Bereich	
Lagerräumlichkeiten auf französischer und Schweizer Seite	Räumlichkeiten mit Lagerboxen, die der Flughafen Unternehmen, die über einen Vertrag oder ein Abkommen über die Belegung des öffentlichen Eigentums mit dem Flughafen verfügen, zur Verfügung stellt.
Zufahrt auf französischer Seite	In unmittelbarer Nähe des Terminals, parallel zum Busbahnhof und entlang des Vorplatzes gelegener Bereich für folgende Fahrzeuge: <ul style="list-style-type: none">- Fahrzeuge der Behörden (PAF, Zoll)- Taxis- Fahrzeuge des Flughafens und seiner Zulieferer
Zufahrt auf Schweizer Seite	In unmittelbarer Nähe des Terminals, entlang des Vorplatzes gelegener Bereich für folgende Fahrzeuge: <ul style="list-style-type: none">- Regelmässig und nicht regelmässig verkehrende Reisebusse- Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs- Taxis- Fahrzeuge der Behörden (PAF, Zoll)- Fahrzeuge der VIPs- Limousinen-Dienst- Regelmässig verkehrende Shuttles- Fahrzeuge des Flughafens und seiner Zulieferer- Fahrzeuge der Organisatoren von Veranstaltungen

Diese Bereiche werden hauptsächlich von den oben erwähnten Fahrzeugkategorien genutzt, sind aber auch ein kurzfristiger Abstellbereich für das Flughafenpersonal und die unter Vertrag stehenden Zulieferer des Flughafens während der Durchführung von Arbeiten und Baustellen, bei Umzügen oder bei Lade- und Entladevorgängen von Material in oder aus den Lagerboxen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das vorliegende Reglement für die Zufahrt zur französischen und zur Schweizer Seite und zu den Lagerräumlichkeiten im Bereich wird in Anwendung des geltenden Präfekturerlasses bezüglich der am Flughafen Basel-Mulhouse geltenden Polizeimassnahmen erlassen.

Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss des Verwaltungsrates am 28.02.2020 genehmigt.

Die Bestimmungen der französischen Strassenverkehrsordnung und des Präfekturerlasses bezüglich der am Flughafen Basel-Mulhouse geltenden Polizeimassnahmen sowie diese Zugangsregeln und alle damit verbundenen Dokumente gelten in den Zonen.

Alle zu den Zonen zugangsberechtigten Personen müssen die Anordnungen der für die Einhaltung dieses Reglements und die Durchführung von Kontrollen verantwortlichen Flughafenbeamten befolgen.

Die Ein- und Ausfahrtsanlagen der Bereiche werden videoüberwacht,

Die Einfahrt oder das Einfahrenlassen eines Fahrzeuges in den Bereich gilt implizit als uneingeschränkte und vorbehaltlose Annahme der vorliegenden Bestimmungen und der geltenden Tarife.

Reglement für die Zufahrt zur französischen und Schweizer Seite sowie zu den Lagerräumlichkeiten

Die benutzenden Unternehmen setzen ihre Mitarbeiter über das Reglement in Kenntnis und sorgen dafür, dass sie dessen Bestimmungen einhalten.

Artikel 1: ZWECK

Zweck dieses Reglements ist, die Zugangsbedingungen der Kunden zu den in Anhang 1 erwähnten Bereichen befindlichen Halteplätze zu definieren.

Artikel 2: GEOGRAFISCHER ANWENDUNGSBEREICH

Vom Anwendungsbereich dieses Reglements ausgenommen ist der auf der französischen Seite parallel zur Zufahrt befindliche Busbahnhof, der von folgenden Fahrzeugen benutzt wird:

- Fahrzeuge der freiwillig organisierten Personentransportdienste (SLO),
- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
- Reisebusse.

Er untersteht der Verkehrsregulierungsbehörde (Autorité de Régulation des Transports (ART)) und dem vom Verwaltungsrat des Flughafens genehmigten Reglement für den Busbahnhof.

Jede weitere Bezugnahme in diesem Reglement auf die öffentlichen Verkehrsdienste, Linien- und Reisebusse jeder Art ist eine Bezugnahme auf Fahrzeuge, die nur die Zufahrt auf der Schweizer Seite benutzen.

Artikel 3: DURCH SCHRANKEN KONTROLLIERTE ZUFAHRT

Die Zufahrt zu den Zonen erfolgt durch:

1. Nummernschilderkennung für die öffentlichen Verkehrsdienste, Linien- und Reisebusse, Limousinendienste, regelmässig verkehrende Shuttles sowie die Organisatoren von Veranstaltungen. Es wird präzisiert, dass die Zufahrtskarte, die jedem Kunden bei der Registrierung seines Dossiers durch die Abteilung Zufahrten und Parkings des Flughafens ausgehändigt wird, zwingend im betroffenen Fahrzeug mitzuführen ist für den Fall, dass die Nummernschilderkennung nicht möglich ist.
2. Badge für die Taxis auf der Schweizer Seite, Flughafenbeamten und Zulieferer. Zugang haben nur Mitarbeiter von Unternehmen, die einen Vertrag mit dem Flughafen Basel-Mulhouse abgeschlossen haben oder über eine Vereinbarung über die Nutzung einer Nebenanlage des öffentlichen Bereichs mit dem Flughafen Basel-Mulhouse verfügen. Jeder dieser Mitarbeiter muss im Besitz eines Sicherheitsbadges sein, der ihn zum Passieren der Zugangsschranken zu den Bereichen berechtigt. Der Zugang für Personal mit einem blauen Badge kann von Fall zu Fall genehmigt werden.
3. Ticketausgabe am Automat für Taxis auf der französischen Seite, Linien- und gelegentliche Reisebusse, Dienstfahrzeuge und Berechtigte ohne Zufahrtskarte.

Fussgänger ohne Fahrzeug haben freien Zugang.

Reglement für die Zufahrt zur französischen und Schweizer Seite sowie zu den Lagerräumlichkeiten

Artikel 4: PARKEN

4.1. Zugeordnete Plätze

Die Kunden parken ihre Fahrzeuge auf den am Boden markierten und mit Schildern gekennzeichneten zugewiesenen Parkplätzen.

4.2. Parken im Bereich

Die maximal zulässige Parkzeit beträgt dreissig (30) Minuten pro Bewegung, es sei denn, der Betrieb des Flughafens erfordere eine längere Zeit. Der Flughafen Basel-Mulhouse behält sich das Recht vor, nach vorheriger Information des/der betroffenen Kunden, die Parkzeit zu ändern oder die Zufahrt zum Bereich vorübergehend einzuschränken. Eine Überschreitung der maximal erlaubten Haltezeit wird pro Viertelstunde fakturiert.

Für Fahrzeuge mit einem vom Flughafen validierten Zufahrtsantrag wird präzisiert, dass im Bereich keine Regulierung (Wartezeit auf dem Halteplatz) gestattet ist. Die oben erwähnten Tarife gelten für eine maximale Haltezeit von dreissig (30) Minuten.

Über diese Dauer hinaus schuldet der Kunde für jede weitere Viertelstunde eine zusätzliche Gebühr von fünfzehn Euro (€15). Jede angebrochene Viertelstunde wird geschuldet und in Rechnung gestellt.

4.3. Lade- und Entladevorgänge

4.3.1. Zugang und Parken

Für Lade- und Entladevorgänge von Material in oder aus Lagerboxen oder für den Transport im Rahmen von Baustellen und Arbeiten dürfen Fahrzeuge nur für die zur Durchführung des Vorgangs unbedingt erforderliche Zeit bis zu einer maximalen Dauer von dreissig (30) Minuten geparkt werden.

Lade- und Entladevorgänge, die länger als dreissig (30) Minuten dauern, werden unter den folgenden Personen/Instanzen vereinbarten Bedingungen durchgeführt:

1. *für die Zufahrten auf französischer und Schweizer Seite*
 - Projekt- oder Betriebsleiter der technischen Abteilung für die Bau- und Unterhaltsarbeiten des Flughafens.
 - Abteilung Zufahrten und Parkings

2. *für die Lagerräume*
 - Abteilung Liegenschaften und Kommerzialisierung (Schlüsselabteilung bei der Erstellung des Abgabeprotokolls) für Einzüge und Auszüge bei Beendigung und zu Beginn der Vereinbarung zur Nutzung von öffentlichem Grund,
 - Projekt- oder Baustellenbetriebsleiter der technischen Abteilung für Flughafenbau und -wartung.

Reglement für die Zufahrt zur französischen und Schweizer Seite sowie zu den Lagerräumlichkeiten

4.3.2. Sicherheitsverpflichtung während der Operationen

Die Unternehmen sind allein verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Lade- und Entladevorgänge, die sie in den Bereichen durchführen. Diesbezüglich achtet ihr Personal insbesondere darauf:

- die allgemeine Sicherheit während des Vorgangs zu gewährleisten,
- die anderen Nutzer des Bereichs nicht durch ein ungeeignetes Parken oder Anhalten zu stören,
- den Bereich um das Gebäude sauber zu halten und keine Abfälle oder Verpackungen zu hinterlassen,
- das Fahrzeug nicht unbewacht zu lassen,
- das Fahrzeug bis zur Ausfahrt aus dem Bereich zu begleiten.

Sie können keine Regressansprüche gegen den Flughafen und seine Versicherer geltend machen für Schäden, die sie selbst oder Dritte erlitten haben.

Artikel 5: FAHREN UND MANÖVRIEREN AUF DEN HALTEPLÄTZEN

Der Lenker fährt und manövriert sein Fahrzeug in eigener voller Verantwortung.

In diesem Sinn haften die Lenker der betroffenen Fahrzeuge für alle Schäden, die durch ihr Fahrzeug an öffentlichem Eigentum des Flughafens und seinen Nebenanlagen zugefügt werden; sie haften allein für Personenschäden sowie materielle und immaterielle Schäden, die Dritten zugefügt werden.

Bei Schäden an öffentlichem Eigentum muss der verantwortliche Lenker dies unverzüglich und schriftlich dem Flughafen Basel-Mulhouse (Abteilung Zufahrten und Parkings) sowie seiner Versicherung melden.

Die Fahrzeuge müssen mit mässiger Geschwindigkeit gefahren und manövriert werden.

Die Kunden müssen die Fahrtrichtungspfeile und die Regeln gemäss den installierten Verkehrszeichen und Ampeln beachten.

Reglement für die Zufahrt zur französischen und Schweizer Seite sowie zu den Lagerräumlichkeiten

Artikel 6: ADMINISTRATIVE ZUFahrTSBESTIMMUNGEN

6.1. Zufahrtsanträge

Das auf der Website des Flughafens unter folgender Adresse (www.euroairport.com) verfügbare ordnungsgemäss ausgefüllte Antragsformular ist mindestens sechzig (60) Kalendertage vor dem gewünschten Datum per Post an Aéroport de Bâle-Mulhouse - service Accès et Parkings – BP 60120 - 68304 Saint-Louis Cedex, oder per E-Mail an apsecretariat@euroairport.com zu senden.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Das für die beantragte Zufahrt einzureichende Dossier umfasst insbesondere *(die mit einem Sternchen «*» gekennzeichneten Dokumente sind fakultativ)*:

- das ordnungsgemäss ausgefüllte Antragsformular,
- das ordnungsgemäss ausgefüllte Auskunftsblatt «Angaben zur voraussichtlichen Tätigkeit»
- Zum Unternehmen:
 - einen vor nicht mehr als drei (3) Monaten ausgestellten KBIS-Auszug oder ein gleichwertiges Dokument,
 - oder einen vom französischen Amt INSEE (APE-Code) ausgestellten Auszug aus dem Unternehmensregister (SIREN) oder ein gleichwertiges Dokument,
 - einen Nachweis über eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung.
- zum Fahrzeug (für jedes Fahrzeug einzureichendes Dokument):
 - eine Kopie des Fahrzeugscheins oder eine Kopie des Leasingvertrages, wenn das Fahrzeug gemietet wird,
 - eine aktuelle Fahrzeugkontroll-Bescheinigung*,
 - einen Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges.

Der Kunde muss das Kennzeichen seiner Fahrzeuge mitteilen, damit bei der Zufahrt per Nummernschilderkennung automatisch alle Fahrten zeitlich erfasst und die entsprechenden Gebühren ermittelt werden können.

6.2. Verwaltung und Bearbeitung der Anträge – Zuteilung der Zugänge für den Buchungszeitraum

Die Buchungen können jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar für das laufende Jahr vorgenommen werden. Der Kunde reicht seinen Antrag bzw. seine Anträge während dieses sogenannten Buchungszeitraums ein.

Die Anträge werden jährlich zur gleichen Periode erneuert.

Die Bearbeitung erfolgt in der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs.

Der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichtet sich, dem Kunden innerhalb einer Frist von höchstens einem (1) Monat und nach Prüfung seines Antrags sowie entsprechend den zur Verfügung stehenden Kapazitäten und dem bestehenden Verkehr zu antworten.

Jede Ablehnung eines Antrags ist zu begründen.

Reglement für die Zufahrt zur französischen und Schweizer Seite sowie zu den Lagerräumlichkeiten

6.3. Verfahren für die Zuteilung der Zugänge

Die Zufahrt zum Bereich ist nur für die in der Einleitung dieses Reglements definierten Fahrzeugkategorien gestattet.

Die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Zugänge erfolgt nach und nach mit Antragseingang entsprechend den folgenden Kriterien:

- Verfügbarkeit der Infrastrukturen zu den gewünschten Zeiten und Daten,
- Fähigkeit des Kunden, sein Angebot an die Strategie zur Entwicklung des Flughafens und insbesondere seines Luftverkehrs anzupassen,
- Qualitätsüberwachung des Kunden (Zahlungsausfälle, Einhaltung der Zufahrtsbestimmungen, Einhaltung der Verkehrsregeln).

Wenn die Zufahrt aufgrund von nicht verfügbaren Halteplätzen verweigert wurde, wird der Antrag des Kunden, sofern er damit einverstanden ist, auf eine Warteliste gesetzt. Sobald im Laufe des Jahres Plätze frei werden, wird der Kunde dann für eine eventuelle Bestätigung seines ursprünglichen Antrags benachrichtigt.

Jede Änderung der Zuteilungen wird den Kunden durch den Flughafen Basel-Mulhouse im Voraus mitgeteilt.

6.4. Für die Zufahrt benötigte Mittel

6.4.1. Zufahrtskarte

Jeder registrierte Kunde erhält für jedes angemeldete Fahrzeug eine Zufahrtskarte.

Die Erstellung der Zufahrtskarte sowie ihre Erneuerung im Fall von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung werden nach den in der Tarifbroschüre festgelegten Tarifen fakturiert. Der Kunde gibt seine Flughafenzufahrtskarte spätestens zwei (2) Monate nach Ende des Vertragsverhältnisses zurück; Andernfalls ist er zur Zahlung des diesbezüglich in der Tarifbroschüre vorgesehenen Betrages verpflichtet.

Der Kunde ist allein für die ihm ausgehändigte Karte verantwortlich. Bei Verlust oder im Falle einer Verwendung der Karte durch Dritte ist der Kunde ohne Anfechtungsmöglichkeit zur Zahlung der entsprechenden Rechnungen verpflichtet.

Jeder Verlust und jede Kündigung des Abonnements muss gemeldet werden, damit die Karte gesperrt und die Fakturierung eingestellt werden können.

Wenn sich die Zufahrtskarte bei der Durchfahrt nicht im Fahrzeug befindet oder gesperrt ist, bezieht der Kunde am Automaten ein Ticket und fährt entsprechend den Bedingungen des nachstehenden Absatzes in den Busbahnhof ein.

6.4.2. Zufahrtsticket

Jeder nicht registrierte Kunde muss sich über die Gegensprechanlage an der Zufahrt bei den Flughafenmitarbeitern anmelden. Nach Überprüfung durch die Flughafenmitarbeiter wird ihm ein Zufahrtsticket ausgehändigt.

Reglement für die Zufahrt zur französischen und Schweizer Seite sowie zu den Lagerräumlichkeiten

6.5. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss erfolgt in Form einer schriftlichen Annahme durch den Flughafen Basel-Mulhouse des ordnungsgemäss ausgefüllten und von beiden Parteien unterzeichneten Antragsdossiers.

Modalitäten zur Änderung einzelner Details des Zufahrtsantrages:

Jede geplante Änderung des ursprünglichen Zufahrtsantrages muss spätestens einen (1) Monat im Voraus beim Flughafen Basel-Mulhouse, Abteilung Zufahrten und Parkings in schriftlicher Form unter Beilage der entsprechenden Belege beantragt werden (vgl. Modalitäten Artikel 5a).

Unter der Voraussetzung, dass die Änderungen den für die Zufahrt geltenden vorliegenden Bestimmungen entsprechen und entsprechend den verfügbaren Kapazitäten, sendet der Flughafen Basel-Mulhouse dem Kunden innerhalb von dreissig (30) Werktagen nach Eingang seines Antrags eine Antwort.

Kündigungsbedingungen:

- Kündigung auf Initiative des Kunden

Falls der Kunde seine Aktivität vollständig einstellt, muss er den Flughafen Basel-Mulhouse unverzüglich, spätestens jedoch einen (1) Monat vor der geplanten Einstellung per mit Empfangsbestätigung versendeter E-Mail darüber informieren.

- Kündigung auf Initiative des Flughafens Basel-Mulhausen

Falls der Kunde gegen die Zufahrtsbestimmungen, einschliesslich der Bestimmungen der geltenden Reglementsbestimmungen, verstösst und insbesondere nicht seinen Zahlungspflichten nachkommt, fordert der Flughafen Basel-Mulhouse ihn per mit Empfangsbestätigung versendeter E-Mail dazu auf, seine Situation zu bereinigen.

Kommt der Kunde der Mahnung nicht innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen nach, kann der Flughafen Basel-Mulhouse die Zufahrtsgenehmigung zurückziehen, wobei die dem Kunden eingeräumte Frist zur Bereinigung seiner Situation in dringenden Fällen auch verkürzt werden kann.

6.6. Personenbezogene Daten

Der Flughafen Basel-Mulhouse weist den Kunden darauf hin, dass die ihn betreffenden namensbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung der Anträge verarbeitet werden. Die verarbeiteten Daten sind für die Abteilung Zufahrten und Parkings bestimmt und werden nur solange aufbewahrt, wie es für die Verwaltung der Vertragsbeziehung mit dem Flughafen Basel-Mulhouse unbedingt erforderlich ist. Daten, die als Nachweis eines Rechts oder eines Vertrages dienen oder zur

Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung aufbewahrt werden müssen, werden hingegen für den diesbezüglich geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt.

Gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 und der geänderten Fassung des französischen Datenschutzgesetzes Nr. 78-17 besitzt jede natürliche Person im Zusammenhang mit ihren Daten folgende Rechte: Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden), auf Widerspruch, auf Einschränkung der Verarbeitung und Recht auf Übertragbarkeit. Es ist auch möglich,

Reglement für die Zufahrt zur französischen und Schweizer Seite sowie zu den Lagerräumlichkeiten

Richtlinien für die Speicherung, Löschung und Weitergabe personenbezogener Daten nach dem Tod festzulegen.

Jede natürliche Person kann aus berechtigtem Grund Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einlegen.

Zur Ausübung dieser Rechte ist ein Einschreiben mit Empfangsbestätigung an folgende Adresse zu senden: Aéroport de Bâle-Mulhouse – Délégué à la protection des données (DPO) – BP 60120 68300, Saint-Louis Cedex. Jedem Antrag muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden.

Der Flughafen Basel-Mulhouse stellt sicher, dass die von ihm beauftragten Dienstleister ihre Pflichten, insbesondere im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten, einhalten. Diesbezüglich und gemäss dem vorstehenden Datenschutzgesetz und der Verordnung (EU) 2016/679 muss der Kunde alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen ergreifen, um den Fahrgästen die vertrauliche Bearbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu garantieren und ihnen ein Recht auf Auskunft und Berichtigung zu gewähren.

Artikel 7: INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt per 01.07.2020 in Kraft.

Der Flughafen behält sich eine ganze oder teilweise Änderung des Reglements vor. Jede Änderung wird den Kunden vor deren Inkrafttreten mitgeteilt.

Artikel 8: PARKGEBÜHREN

8.1. Betrag der Gebühren

Die Kunden sind für die Nutzung der öffentlichen Anlagen gemäss der Tarifliste im Anhang gebührenpflichtig. Die Gebühren sind abhängig von der Fahrzeugkategorie und der Parkdauer.

Die Tarife können jährlich durch Beschluss des Verwaltungsrates des Flughafens, der über sämtliche anwendbaren Tarife entscheidet, angepasst werden.

8.2. Zahlungsmodalitäten und Fakturierung

Fahrzeuge, die nach der Ticketausgabe einfahren, bezahlen die Gebühr spätestens bei der Ausfahrt aus dem Bereich. Der Kunde behält das Parkticket bis zur Ausfahrt des Fahrzeuges auf. Falls der Kunde sein Ticket bei der Ausfahrt nicht vorzeigt, schuldet er eine Gebühr in der Höhe derjenigen, die für das Parken während der maximal zulässigen Dauer fällig wäre.

Für die Fahrzeuge, die mittels Badge oder Nummernschilderkennung einfahren, wird die Gebühr vierteljährlich in Rechnung gestellt und innert der auf der Rechnung erwähnten Zahlungsfrist beglichen.

Reglement für die Zufahrt zur französischen und Schweizer Seite sowie zu den Lagerräumlichkeiten

Artikel 9: SANKTIONEN

Bei grober oder wiederholter Verletzung der Bedingungen dieses Reglements sowie auf ausdrückliche Anordnung der Polizeibehörden, kann die Zufahrtsbewilligung zu den Bereichen oder den Räumlichkeiten entzogen werden.

Mit der Nichteinhaltung der Bedingungen dieses Reglements setzt sich der Nutzer den zwischen ihm und dem Flughafen im Vertrag oder der Vereinbarung vorgesehenen Sanktionen aus.

Artikel 10: HAFTUNG

Der Benutzer und der Fahrzeuginhaber haften für die Benutzung der Halteplätze des Flughafens Basel-Mulhouse gemäss den Bedingungen des auf der Flughafenplattform anwendbaren französischen Rechts.

Der Benutzer, der Fahrzeuginhaber sowie das Fahrzeug müssen ausreichend versichert sein (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) gegen die Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder denen sie Dritte, worunter der Flughafen Basel-Mulhouse, aussetzen.

Der Flughafen haftet in keinem Fall für Schäden an Fahrzeugen oder deren Inhalt, die ausserhalb seiner Kontrolle entstanden sind, da der Flughafen keine Überwachungsvorkehrungen trifft und den Kunden nur Halteplätze zur Verfügung stellt.

Artikel 11: ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Dieses Reglement untersteht französischem Recht.

Jegliche Streitigkeiten bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieses Reglements sowie der direkten oder indirekten Nutzung der Halteplätze oder eines anderen Belanges unterliegen den zuständigen französischen Verwaltungsgerichten am Sitz des Flughafens.

Dieses Reglement ist in französischer, englischer und deutscher Sprache abgefasst; im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Fassungen ist nur die französische Fassung verbindlich, wobei die englische und die deutsche Fassung Höflichkeitsübersetzungen ohne Rechtswirkung sind.